

290/AB
vom 12.02.2025 zu 308/J (XXVIII. GP)
bmi.gv.at

 **Bundesministerium**
Inneres

Mag. Gerhard Karner
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Walter Rosenkranz
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2024-0.922.953

Wien, am 12. Februar 2025

Sehr geehrter Herr Präsident!

Der Abgeordnete zum Nationalrat Christian Hafenecker MA. hat am 12. Dezember 2024 unter der Nr. **308/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Willkürliches Verbot regierungskritischer Demonstrationen?“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- *Auf welcher Rechtsgrundlage erfolgte das Verbot der beiden genannten Demonstrationen?*

Auf die Beantwortung der Frage 4 der parlamentarischen Anfrage 246/J XXVIII. GP vom 12. Dezember 2024 des Abgeordneten Hannes Amesbauer darf verwiesen werden.

Zur Frage 2:

- *Welche Versammlungen waren in Wien am 30.11.2024 angemeldet? (Bitte um Auflistung der Versammlungen inkl. Zusatz, ob untersagt oder nicht)*

Auf die Beantwortung der Frage 3 der parlamentarischen Anfrage 246/J XXVIII. GP vom 12. Dezember 2024 des Abgeordneten Hannes Amesbauer darf verwiesen werden.

In der folgenden Tabelle ist aufgelistet, welche Versammlungen untersagt bzw. nicht untersagt wurden:

Titel	untersagt/nicht untersagt
Anerkennung des Wahlergebnisses – nein zur antidemokratischen Österreich-Ampel	Nicht untersagt
Direkte Demokratie durch Volksabstimmungen	Nicht untersagt
Direkte Demokratie durch Volksabstimmungen	Nicht untersagt
Direkte Demokratie durch Volksabstimmungen	Nicht untersagt
Aktuelle politische Informationen	Nicht untersagt
Aktuelle politische Informationen	Nicht untersagt
Pro-Life Kundgebung	Nicht untersagt
Aktuelle politische Informationen	Nicht untersagt
Allgemeine Information der FPÖ	Nicht untersagt
Kollektivvertrag Handel	Nicht untersagt
Gegen Parteidiktatur	Nicht untersagt
Für ein leistbares Leben	Nicht untersagt
Freiheitskonvoi	Nicht untersagt
Mahnwache gegen rechtsextreme Regierungsbeteiligung	Nicht untersagt
Die Botschaft der Bibel und der christliche Glaube	Nicht untersagt
Stoppt Sky Shield	Nicht untersagt
Austria First	Nicht untersagt
Frieden und Neutralität	Nicht untersagt
Gegen die Demonstration von Faschist*innen	Nicht untersagt
Gegen die Demonstration von Faschist*innen	Nicht untersagt
Gegen die Demonstration von Faschist*innen	Nicht untersagt
Frieden und Neutralität!	Untersagt
Gegen Nazis und die FPÖ	Nicht untersagt
Frieden und Neutralität! Gegen die Zuckerlkoalition	Untersagt

Besinnung auf die zentrale christliche Botschaft	Nicht untersagt
Weltfrieden durch inneren Frieden	Nicht untersagt
Einblick in die biblisch-christliche Botschaft	Nicht untersagt
Einblick in die biblisch-christliche Botschaft	Nicht untersagt
Einblick in die biblisch-christliche Botschaft	Nicht untersagt
Einblick in die biblisch-christliche Botschaft	Nicht untersagt
Einblick in die biblisch-christliche Botschaft	Nicht untersagt
Einblick in die biblisch-christliche Botschaft	Nicht untersagt
Besinnung auf die zentrale christliche Botschaft	Nicht untersagt
Einblick in die biblisch-christliche Botschaft	Nicht untersagt
16 Tage gegen Gewalt	Nicht untersagt
Information der Partei	Nicht untersagt
Viel erreicht, viel vor	Nicht untersagt
Aktuelle politische Lage	Nicht untersagt
Punsch gegen soziale Kälte	Nicht untersagt
Cube of Truth – Anonymous for the Voiceless	Nicht untersagt
Für direkte Demokratie statt Parteidiktatur	Nicht untersagt
Für direkte Demokratie statt Parteidiktatur	Nicht untersagt
Für direkte Demokratie statt Parteidiktatur	Nicht untersagt
Für direkte Demokratie statt Parteidiktatur	Nicht untersagt
Für direkte Demokratie statt Parteidiktatur	Nicht untersagt

Zur Frage 3:

- *Wurde bei allen Versammlungen vorab eine Gefahreneinschätzung erstellt?*
 - a. *Wenn ja, mit welchem jeweils konkreten Ergebnis?*
 - b. *Wenn nein, warum wurde nur selektiv eine solche Gefahreneinschätzung erstellt?*
 - c. *Von wem wurde diese Gefahreneinschätzung erstellt?*

Jede Versamlungsanzeige wird von der Behörde dahingehend geprüft, ob auf Basis konkret feststellbarer objektiv erfassbarer Umstände die angezeigte Versammlung

untersagt werden muss. Diese Prognoseentscheidung hinsichtlich etwaiger Gefahren gemäß Versammlungsgesetz 1953 iVm der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten trifft die Versammlungsbehörde (im Bereich der Landespolizeidirektion Wien, das Referat SVA 3 - Vereins-, Versammlungs- und Medienrechtsangelegenheiten) - gegebenenfalls unter Heranziehung von Expertisen.

Zur Frage 4:

- *Warum wurden nicht sämtliche für den 30.11.2024 in Wien angemeldete Demonstrationen mit der gleichen Argumentation wie bei den beiden regierungskritischen Versammlungen verboten?*

Hinsichtlich andere für den 30. November 2024 in Wien angezeigten Versammlungen lagen keine Untersagungsgründe vor.

Zu den Fragen 5, 15 und 19:

- *Wurden seitens Ihres Ressorts oder nachgelagerter Dienststellen in der Sache der beiden verbotenen Demonstrationen Weisungen ausgesprochen?*
 - a. *Wenn ja, wann, vom wem und mit welchem Inhalt?*
- *Kam es zu Festnahmen im Rahmen der angemeldeten Demonstration am Heldenplatz?*
 - a. *Wenn ja, aus welchem Grund*
- *Kam es im Zuge der genannten Versammlung am 30.11.2024 zu Störkationen?*
 - a. *Wenn ja, durch wen und in welcher Art?*

Nein.

Zur Frage 6:

- *Hat die LPD vor Untersagung der besagten Demonstration geprüft, ob die Verbote rechtlich überhaupt haltbar sind?*
 - a. *Wenn nein, warum nicht?*

Ja.

Zur Frage 7:

- *Wie kamen Ihr Ressort bzw. nachgelagerte Dienststellen zu der Erkenntnis, dass die von Linksextremisten (u.a. Linkswende und Antifa-Jugend Wien) organisierte „Gegendemonstration“ zu erlauben ist und keine Gefahr für die öffentliche Ordnung darstellt?*

Die durchgeführte Einzelfallprüfung ergab die Prognose, dass hinsichtlich dieser Versammlung kein Untersagungsgrund im Sinne der geltenden Rechtslage besteht.

Zur Frage 8:

- *Welche Dienststellen Ihres Ressorts waren in die Entscheidungsfindung zum Verbot der genannten Versammlungen involviert?*

Von einer Beantwortung dieser Frage muss aus polizeitaktischen Gründen und sicherheitspolizeilichen Erwägungen Abstand genommen werden. Die öffentliche Bekanntgabe derartiger Informationen könnte die künftige Aufgabenerfüllung der zuständigen Behörden gefährden und den Sicherheitsinteressen der Republik Österreich zuwiderlaufen.

Zur Frage 9:

- *Planen Ihr Ressort bzw. nachgelagerte Dienststellen auch zukünftig regierungskritische Versammlungen grundsätzlich zu untersagen?*

Das einzige Kriterium ist, ob ein Untersagungsgrund nach der geltenden Rechtslage vorliegt.

Zu den Fragen 10, 12 und 13:

- *Warum wurden Zugangskontrollen, inkl. Identitätsfeststellungen, im Rahmen einer angemeldeten Standkundgebung durchgeführt?*
- *Auf Basis welcher Rechtsgrundlage wurden Zutrittskontrollen zu genannter Standkundgebung durchgeführt? Wurde dabei auf die Wahrung der Grundrechte der Betroffenen geachtet?*
- *In wessen Auftrag wurden die Zutrittskontrollen auf dem Heldenplatz durchgeführt?*

Von der Landespolizeidirektion Wien wurden keine „Zugangskontrollen“ durchgeführt.

Zur Frage 11:

- *Warum wurde durch die Polizei versucht, Bürger von der Teilnahme an regierungskritischen Demonstrationen abzuhalten bzw. diese einzuschüchtern?*

Die Landespolizeidirektion Wien hat nichts Derartiges unternommen.

Zur Frage 14:

- *Warum und wo kam es im Nachgang der Veranstaltung am Heldenplatz zu Einkesselungen von abziehenden Demonstranten?*

Die Teilnehmer einer nicht angezeigten Versammlung waren nach behördlicher Untersagung und Auflösung vor dem Parlament dem Auftrag, den Versammlungsort sogleich zu verlassen und auseinanderzugehen, nicht nachgekommen. Dadurch hatten sie eine Verwaltungsübertretung nach dem Versammlungsgesetzes 1953 begangen und wurden, da sie trotz Abmahnung in der Fortsetzung ihrer strafbaren Handlung verharren, nach den Bestimmungen des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 in 1010 Wien, Schottenring/Deutschmeisterplatz, zum Zwecke der Identitätsfeststellung angehalten, um sie nach dem Versammlungsgesetzes 1953 zur Anzeige zu bringen.

Zur Frage 16:

- *Aus welchem Grund wurden am 30.11.2024 zwei Wasserwerfer der Polizei vor der Hofburg positioniert?*

Von einer Beantwortung dieser Frage muss aus polizeitaktischen Gründen und sicherheitspolizeilichen Erwägungen Abstand genommen werden. Die öffentliche Bekanntgabe derartiger Informationen könnte die künftige Aufgabenerfüllung der zuständigen Behörden gefährden und Sicherheitsinteressen der Republik Österreich zuwiderlaufen.

Zu den Fragen 17 und 18:

- *Welche Polizeieinheiten waren am 30.11.2024 rund um die angemeldete Kundgebung im Einsatz?*
- *Wie viele Polizeibeamte befanden sich am 30.11.2024 rund um die Demo im Einsatz?*

Diese Frage ist keiner Beantwortung zugänglich, da der gewählte Begriff „rund um“ hinsichtlich seiner Reichweite zu unbestimmt ist. Es ist nicht klar, ob nur jene Polizeieinheiten gemeint sind, die für die angezeigte Versammlung im Einsatz waren und/oder auch jene Polizeieinheiten, die anlässlich dieser Versammlung für andere Bezug habende Versammlungen im Einsatz waren und/oder auch sämtliche, in einem erst zu bestimmenden örtlichen Umkreis, aus sonstigen Gründen im Einsatz gewesene Polizeieinheiten. Die Interpretation des Willens eines Abgeordneten steht der Landespolizeidirektion Wien aber nicht zu.

Zudem müsste von einer Beantwortung dieser Frage auch aus polizeitaktischen Gründen und sicherheitspolizeilichen Erwägungen Abstand genommen werden. Die öffentliche Bekanntgabe derartiger Informationen könnte die künftige Aufgabenerfüllung der zuständigen Behörden gefährden und Sicherheitsinteressen der Republik Österreich zuwiderlaufen.

Im Übrigen darf auf die Beantwortung der Frage 1 der parlamentarischen Anfrage 205/J XXVIII. GP vom 11. Dezember 2024 des Abgeordneten Lukas Hammer, Freundinnen und Freunde verwiesen werden.

Eine Antwort auf die Frage, wie viele Polizeibeamte konkret für eine bestimmte Versammlung zum Einsatz kamen, könnte daher schon aus dem Grund nicht erfolgen, da innerhalb des dynamischen Einsatzgeschehens anlassbezogene Ortsveränderungen der eingesetzten Exekutivbediensteten stattfanden.

Zur Frage 20:

- *Kam es zu Zwischenfällen bzw. Anzeigen im Rahmen der Gegendemo am Schwarzenbergplatz?*
 - a. *Wenn ja, nach welchen Tatbeständen erfolgten Anzeigen?*
 - b. *Welche Gruppierungen des linken Spektrums nahmen an genannter Demo teil?*
 - c. *Wurden Waffen bei linken Gegendemonstranten sichergestellt?*
 - d. *Wie viele Polizisten waren im Rahmen der Gegendemonstration am Schwarzenbergplatz eingesetzt?*
 - e. *Welche Maßnahmen wurden seitens Ihres Ressorts bzw. nachgelagerter Dienststellen gesetzt, um eine Beeinträchtigung des Verkehrsflusses durch die Gegendemo zu verhindern?*

Es wurde eine Anzeige gemäß § 19a Versammlungsgesetz wegen des Verdachts eines gerichtlich strafbaren Tatbestandes erstattet.

Des Weiteren ist diese Frage keiner Beantwortung zugänglich, da sie zunächst einer Interpretation des gewählten Begriffes „Gruppierungen des linken Spektrums“ und, hinsichtlich der handelnden Personen, sodann einer Zuordnung, somit einer Bewertung und Einschätzung deren politischen Hintergrundes bedürfte, zumal die österreichische Rechtsordnung keine Vorschrift enthält, dass an Versammlungen teilnehmende Gruppen sich für ihre Teilnahme registrieren müssen. Schon aus diesem Grund kann nicht bekannt gegeben werden, welche Gruppen an der Versammlung teilgenommen haben. Die

Interpretation des Willens eines Abgeordneten steht mir aber nicht zu und Einschätzungen sind kein Gegenstand der Vollziehung und somit nicht vom parlamentarischen Interpellationsrecht umfasst.

Zudem darf auf die Beantwortung der Fragen 7 und 18 der parlamentarischen Anfrage 205/J XXVIII. GP vom 11. Dezember 2024 des Abgeordneten Lukas Hammer, Freundinnen und Freunde verwiesen werden.

Die Landespolizeidirektion Wien setzte die im Rahmen ihres gesetzlichen Wirkungsbereichs gebotenen Maßnahmen.

Gerhard Karner

